

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2007

Nr. 2007/2053

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2007 Feststellung über das Zustandekommen der vierten Änderung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 ist die Änderung des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) vom 21. Februar 2001 (Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen; GS 96, 26) vollständig in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt sind die meisten personalrechtlichen Kompetenzen des Kantonsrates dahin gefallen und auf den Regierungsrat übergegangen. Dieser kann sie durch Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages ausüben (§ 45^{bis} StPG). Mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV) am 1. Januar 2005 sind die personalrechtlichen Normen, welche der Kantonsrat aufgrund seiner nun aufgehobenen Kompetenzen erlassen hatte, materiell ausser Kraft getreten. Sie wurden vom Regierungsrat formell durch Erlass der „Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages“ aufgehoben. Mit der gleichen Verordnung werden jene Bestimmungen in Erlassen des Regierungsrates formell aufgehoben, deren Gegenstand nun im GAV geregelt ist.

Die bisher in kantonsrätlichen Erlassen oder in regierungsrätlichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die auch nach dem Inkrafttreten des GAV relevant sind, wurden in einer neuen „Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV)“ zusammengefasst oder gemäss Beschluss der GAVKO neu in den GAV aufgenommen.

2. Beschluss der GAVKO

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat am 27. Februar 2007 den nachfolgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zugestimmt.

3. Beschluss des Regierungsrates; Antrag I

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 25. Juni 2007 (RRB 2007/1107) zugestimmt.

4. Beschluss der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt. Den Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages (Beschluss der GAVKO vom 27. Feb. 2007) haben alle Personalverbände zugestimmt.

2

5. Feststellungs-Beschluss des Regierungsrates

Siehe nächste Seite

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der vierten Änderung

RRB Nr. 2007/2053 vom 3. Dezember 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO am 27. Februar 2007 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)

zustande gekommen sind.

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹ wird wie folgt geändert:

§ 38^{bis} wird neu eingefügt:

§ 38^{bis}. Stellenbeschreibung

¹ Für jede Stelle wird eine Stellenbeschreibung erstellt.

² Sie legt insbesondere die Grundanforderungen an die Arbeitnehmenden sowie deren Aufgabenbereich, Kompetenzen und Verantwortung fest.

³ Für die Lehrpersonen gelten die Bestimmungen über den Dienstauftrag (§§ 340–342, 406–407 und 456–457 GAV).

§ 128^{bis} wird neu eingefügt:

§ 128^{bis}. Einreihung von Funktionen im allgemeinen

Die Einreihung einer Funktion wird bestimmt nach der vorausgesetzten Ausbildung und Erfahrung sowie den mit der Funktion verbundenen geistigen Anforderungen, der Führungs- und Sachverantwortung, den psychischen und physischen Anforderungen und Belastungen, der Beanspruchung der Sinnesorgane und den besonderen Arbeitsbedingungen, denen der oder die Arbeitnehmende ausgesetzt ist.

§ 185 Absatz 4 wird neu angefügt:

⁴ In der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zahlen die Arbeitnehmenden, unabhängig von Geschlecht und Versicherer, die gleichen Prämienanteile. Die individuellen Prämienanteile werden monatlich vom Lohn abgezogen.

§ 329^{bis} wird neu eingefügt:

§ 329^{bis}. Zulagen

¹) BGS 126.3.

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes erhält eine jährliche Zulage von 2000 Franken.

² Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin erhält für die mit dem Amt verbundenen Auslagen eine jährliche Entschädigung von 10'000 Franken.

§ 332^{bis} wird neu eingefügt:

§ 332^{bis}. *Dienstwohnung*

Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, so schliesst der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einen Mietvertrag nach dem Schweizerischen Obligationenrecht ab.

§ 395 wird aufgehoben.

§ 400 wird aufgehoben.

§ 401 Buchstabe d wird aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten rückwirkend am 1. September 2007 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Schulgemeinden (170, Versand durch AVK)

Amtsblatt

GS, BGS